



Satzung des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers

- Niederschlagswassergebührensatzung - NWGS -

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 78 ff. des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 2011, 492) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 54ff. Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585) in der derzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze in ihrer Sitzung am 26.03.2026 folgende Neufassung der Niederschlagswassergebührensatzung des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband Wipper-Schlenze (nachfolgend „Verband“ genannt) betreibt im Gebiet der Stadt Gerbstedt und der Stadt Mansfeld (mit Ausnahme der Ortsteile Annarode, Braunschwende und Friesdorf) die Beseitigung von Niederschlagswasser nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 lit. d) der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze - Abwasserbeseitigungssatzung (AWBS) - in der jeweils gültigen Fassung als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur leitungsgebundenen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung nach Absatz 1 Benutzungsgebühren für die Grundstücke, die an diese Einrichtung angeschlossen sind oder in diese entwässern. Für die Gebührenerhebung ist es ohne Belang, ob das Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.
- (3) Begriffsbestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung gelten sinngemäß, sofern die nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung keine abweichenden Begriffsbestimmungen enthalten. Für die Beseitigung des Oberflächenwassers von öffentlichen Straßen nach § 1 Bundesfernstraßengesetz und § 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt gelten die Regelungen der Straßenoberflächenwassergebührensatzung des Verbandes.

§ 2
Gebührenmaßstab
Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.
- (2) Maßstab der Benutzungsgebühr ist die Gebührenbemessungsfläche, die sich nach der überbauten (z. B. mittels Betondecken, bituminösen Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) und befestigten Grundstücksfläche (im Folgenden auch: versiegelte Fläche), multipliziert mit den nachfolgenden Faktoren, unter Berücksichtigung der vorhandenen privaten baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung, -nutzung oder -versickerung (im Folgenden: NSW-Anlagen) ermittelt:

| Versiegelungsarten | Faktor |
|--|---------------|
| Dachflächen (nicht begrünt) | 1,0 |
| begrünte Dachflächen | 0,5 |
| Betonflächen-, Asphaltflächen oder ähnlich | 1,0 |
| Verbundpflaster | 0,75 |
| Plattenbeläge mit durchlässigen Fugen | 0,5 |
| Rasengittersteine oder ähnlich | 0,15 |
| lockerer Kiesbelag, Schotterrasen | 0,3 |
| fester Kiesbelag | 0,6 |

Die sich nach Multiplikation der versiegelten Grundstücksfläche mit den vorstehenden Faktoren ergebene Fläche wird bei Vorhandensein von Niederschlagswasseranlagen mit einem Mindestfassungsvolumen von 2 m³ pro Grundstück und einer ganzjährigen Rückhaltung sowie Nutzung, durch die die Abwasserbeseitigungsanlage entlastet wird, um folgende Flächen gemindert:

| Niederschlagswasseranlagen | Abzugsfläche |
|---|--|
| Niederschlagswassernutzungsanlage | 20 m ² je 1 m ³ Fassungsvermögen |
| Versickerungsanlage mit Überlauf an die öffentliche Einrichtung (Bemessung nach ATV A138) | 50 % der an die Versickerungsanlage angeschlossenen und gewichteten Fläche |

Die Gebührenbemessungsfläche ist in vollen Quadratmetern anzugeben, wobei Bruchzahlen kleiner 0,5 abgerundet werden. Wird Niederschlagswasser von einer überbauten oder befestigten Grundstücksfläche nicht der öffentlichen Einrichtung zugeführt, sind diese Flächen der Bemessung nicht zugrunde zu legen.

- (3) Der Gebührenpflichtige hat dem Verband binnen eines Monats nach Aufforderung schriftlich die Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche unter Angabe der entsprechend gekennzeichneten Flächen, von welchen aus Niederschlagswasser in die öffentlichen Einrichtungen gelangt, mitzuteilen. Der Gebührenpflichtige hat binnen eines Monats dem Verband Änderungen, insbesondere Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Flächen, die Änderung von Versiegelungsarten, die Inbetriebnahme einer NSW-Anlage sowie Änderungen im Rahmen der Verwendung des auf den überbauten oder befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser schriftlich mitzuteilen. Maßgeblich für die Bemessung der Benutzungsgebühr sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- (4) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Absatz 3 nicht oder nicht fristgerecht nach, kann der Verband die Berechnungsdaten schätzen. Innerhalb dieser

Schätzung ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sämtliches Niederschlagswasser, welches auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Einrichtung zugeführt wird. Eine Befreiung von der Benutzungsgebührenpflicht vor dem Hintergrund der Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser ist erst ab dem, auf die Abnahme der errichteten oder geänderten Niederschlagswasseranlage durch den Verband, folgenden 01.01. möglich.

§ 3 Gebührenmaßstab Beseitigung sonstiges Wasser

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Beseitigung von Grund-, Quell- und Drainagewasser sowie Wasser aus Gewässern im Sinne des § 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: sonstiges Wasser), sofern dies im Einzelfall ausnahmsweise durch den Verband mittels schriftlicher Genehmigung zugelassen wird, berechnet sich nach der Menge, die der Abwasseranlage von dem Grundstück zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m^3), wobei die z. B. über Wasserzähler erfasste Menge (Kubikmeter) in Quadratmeter Gebührenbemessungsfläche umgerechnet wird. Ein halber Kubikmeter ($0,5 m^3$) eingeleitetes sonstiges Wasser entspricht dabei einem Quadratmeter ($1 m^2$) Gebührenbemessungsfläche, berechnet mit dem Faktor 1.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 - a) die von dem Grundstück zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) von dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

Für den ersten Erhebungszeitraum, beginnend mit dem Zeitpunkt der Anschlussnahme bzw. Einleitung, wird die für die Gebührenbemessung maßgebliche Wassermenge geschätzt, soweit keine tatsächlichen Einleitmengen nachgewiesen sind.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig gemessen, wird die der Berechnung der Benutzungsgebühr zugrunde zulegende Wassermenge z. B. anhand der Verbrauchs- bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Eine Schätzung der Wassermenge/Abwassermenge erfolgt auch für den Fall, dass ein Wasserzähler nicht existiert.
- (4) Die Wassermenge nach Absatz 2 hat der Gebührenpflichtige dem Verband bis zum Ende des Erhebungszeitraums schriftlich anzuzeigen. Sie ist durch fest installierte Wasserzähler nachzuweisen, welche der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten vom Verband bzw., sofern dieser den Einbau nicht vornimmt, von einer Fachfirma einbauen lassen muss und welche den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), in der jeweils geltenden Fassung entsprechen müssen. Wasserzähler, die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingebaut und vom Verband abgenommen wurden, haben Bestandsschutz bis zum Ablauf der Eichfrist. Der Gebührenpflichtige hat dem Verband bei jedem Zählerwechsel die ordnungsgemäße Verplombung des Wasserzählers nachzuweisen. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
- (5) Für die Anzeige und den Nachweis gilt § 2 Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Für die Einleitung von Niederschlagswasser und sonstigen Wasser in die öffentliche Einrichtung zur leitungsgebundenen Niederschlagswasserbeseitigung beträgt die Gebühr

0,65 €/m²

Gebührenbemessungsfläche pro Jahr.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtiger ist der Benutzer der öffentlichen Einrichtung zur leitungsgebundenen Niederschlagswasserbeseitigung. Gebührenpflichtige sind neben dem Benutzer auch der Eigentümer sowie der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des angeschlossenen Grundstücks oder des Grundstücks, von dem Niederschlagswasser der öffentlichen Einrichtung zugeführt wird. Daneben haften Mieter und Pächter für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr.
- (2) Eine Sonderregelung gilt für die Erhebung von Gebühren gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften (WEG). Insoweit wird aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen WEG die Wohnungseigentümergeinschaft als gebührenpflichtig definiert. Die WEG als solche kann, neben der Regelung in Abs. 1, durch den Verband veranlagt werden. Die Aufteilung der Gebühren innerhalb der jeweiligen WEG ist dann Sache der Eigentümergemeinschaft.
- (3) Alle Änderungen der Eigentumsverhältnisse und, sofern der Benutzer Gebührenpflichtiger ist, alle Änderungen der Besitzverhältnisse, sind dem Verband schriftlich bekannt zu geben. Die Mitteilung über die Änderung ist vom bisherigen Gebührenpflichtigen und vom neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats zu veranlassen. Wenn der bisherige Pflichtige die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen. Bei einem Eigentümerwechsel sind innerhalb eines Monats geeignete amtliche Unterlagen oder die vom Verband vorgegebene, vollständig ausgefüllte und unterzeichnete „Anzeige eines Eigentümer- / Nutzerwechsels“ beim Verband einzureichen.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung nach § 1 Abs. 1 angeschlossen ist oder dieser Einrichtung Niederschlagswasser oder sonstiges Wasser zugeführt wird. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen (§ 5 Absatz 3) geht die Gebührenpflicht ab dem, dem Tag der Mitteilung über die Rechtsänderung folgenden Monat auf den neuen Gebührenpflichtigen über.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss bei einem Niederschlagswassersammelkanal baulich beseitigt (Rückbau) ist oder die Niederschlagswassereinleitung bei einem Mischwassersammelkanal nachweislich endet und eine Einleitung auch nicht mittelbar erfolgt, frühestens mit der schriftlichen Mitteilung und Übersendung eines Nachweises der Beendigung durch den Gebührenpflichtigen.

§ 7

Entstehung der Gebührenschild; Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, mindestens jedoch der Zeitraum ab Entstehung der Gebührenpflicht nach § 6 Satz 1 bis zum Ende des Kalenderjahres bzw. dem vorzeitigen Erlöschen der Gebührenpflicht nach § 6 Absatz 2. Bei einem unterjährigem Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der Erhebungszeitraum für den bisherigen Gebührenpflichtigen der Zeitraum ab Beginn des Kalenderjahres bzw. ab Entstehung der Gebührenpflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 bis zum Wechsel der Gebührenpflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 2 und für den neuen Gebührenpflichtigen der Zeitraum ab dem Wechsel bis zum Ende des Kalenderjahres bzw. dem vorzeitigen Erlöschen der Gebührenpflicht nach § 6 Absatz 2.
- (2) Die Gebührenschild entsteht **mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes** (grundsätzlich 1. Januar des jeweiligen Jahres).

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 werden jährlich durch Bescheid festgesetzt und sind 2 Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Der Verband kann im Bescheid einen späteren Fälligkeitszeitpunkt bestimmen. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben geltend gemacht werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann der Verband bei gleichbleibenden Berechnungsgrundlagen und gleichbleibender Gebührenschild einen Dauerbescheid erlassen, der für mehrere Veranlagungsjahre gilt. Bei Erlass eines Dauerbescheides wird die Gebühr erstmalig 2 Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Der Verband kann im Bescheid einen späteren Fälligkeitszeitpunkt bestimmen. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebühren- oder Dauerbescheides ist die Gebühr jeweils zum 15.02. eines jeden Jahres fällig. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Jahresgebühr für das jeweilige Veranlagungsjahr in 4 gleichmäßigen Beträgen entrichtet werden, wobei Rundungsdifferenzen beim letzten Zahlbetrag ausgeglichen werden. Der Antrag ist schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) vor Eintritt der Fälligkeit der Jahresgebühr beim Verband zu stellen. Die beantragte Zahlungsweise gilt lediglich für die Jahresgebühr im beantragten Veranlagungsjahr.

§ 9

Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 10 Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Der Verband bzw. der von ihm Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, zu dulden und müssen im erforderlichen Umfang behilflich sein.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel und jede Änderung der Rechtsverhältnisse am Grundstück, die Einfluss auf das, mit dem Verband bestehende Abgabenschuldverhältnis haben können, sind innerhalb eines Monats schriftlich beim Verband anzuzeigen. Diese Pflicht besteht für alle von dem Wechsel oder der Änderung betroffenen Personen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden oder er Niederschlagswasser / sonstiges Wasser mittelbar in die öffentliche Einrichtung nach § 1 Abs. 1 einleitet.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Personenbezogene Daten im Sinne des § 2 Abs. 1 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSGLSA) dürfen nach Maßgabe der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) durch den Verband erhoben, gespeichert, genutzt oder verändert werden, sofern dies der Veranlagung zu den Gebühren oder der Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten des Gebührenschuldners dient. Dies betrifft den Vor- und Familiennamen des Gebührenschuldners und dessen Anschrift(en) sowie die Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung nebst Größe.
- (2) Der Verband darf insbesondere die im Zusammenhang mit der Erhebung der Grundsteuer, der Führung des Liegenschaftsbuches und der Durchführung des Melderechts erhobenen personenbezogenen Daten für die Zwecke nach Absatz 1 nutzen. Hierfür darf er sich die Daten von dem jeweiligen Amt (z.B. Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen und/oder die Daten automatisch abrufen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 des KAG-LSA, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht binnen eines Monats nach Aufforderung schriftlich die Berechnungsgrundlage mitteilt,

2. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung Niederschlagswasser entgegen seiner Angabe doch von überbauten oder befestigten Grundstücksflächen in die öffentliche Einrichtung einleitet,
3. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung Änderungen, insbesondere Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Flächen, von Versiegelungsarten oder die Inbetriebnahme einer NSW-Anlage nicht binnen eines Monats nach deren Fertigstellung schriftlich mitteilt,
4. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung Änderungen im Rahmen der Verwendung des auf den überbauten oder befestigten Grundstücksflächen anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser nicht binnen eines Monats schriftlich mitteilt,
5. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung die Wassermenge für den Erhebungszeitraum nicht bis zum Ende des Erhebungszeitraumes anzeigt,
6. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung keinen Wasserzähler vom Verband oder, wenn dieser den Wechsel nicht selber vornimmt, nicht von einer Fachfirma einbauen lässt oder nur einen Wasserzähler vorhält, welcher nicht den Bestimmungen des Eichgesetzes entspricht,
7. entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
8. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung Ermittlungen nicht ermöglicht, duldet bzw. bei diesen im erforderlichen Umfang behilflich ist,
9. entgegen § 11 Abs. 1 dieser Satzung einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht binnen eines Monats schriftlich anzeigt,
10. entgegen § 11 Abs. 1 dieser Satzung Veränderungen, welche Einfluss auf die Gebührenhöhe nehmen könnten, nicht unverzüglich mitteilt und/oder auf Verlangen entsprechende Belege beibringt,
11. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 die Anzeige unterlässt, dass sich Anlagen auf dem Grundstück befinden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen,
12. entgegen § 11 Abs. 2 Halbsatz 1 die Anzeige unterlässt, dass Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden oder
13. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 die Anzeige unterlässt, dass Niederschlagswasser / sonstiges Wasser mittelbar in die öffentliche Einrichtung nach § 1 Abs. 1 einleitet wird

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 14 Anordnungsbefugnis

Der Verband kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gilt § 15.

§ 15 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der derzeit gültigen

Fassung ein Zwangsgeld gemäß § 56 SOG LSA angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

- (2) Der Verband kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Alle verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung geltend unabhängig für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte sich ergeben, dass Regelungen oder Teilregelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind, so hält der Satzungsgeber an den sonstigen Satzungsbestandteilen fest. Es gilt damit der mutmaßliche Wille, dass die Satzung im Zweifel im Übrigen wirksam sein soll.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Hettstedt, 27.03.2026

Sterzik
Verbandsgeschäftsführer

